

Mietvertrag für Standrohre

Zwischen _____

-Mieter- _____

und der
- enewa GmbH -
Am Wachtberggring 2a
53343 Wachtberg

wird folgender Mietvertrag geschlossen:

1. Mietgegenstand

Wird von der enewa ausgefüllt

Die enewa vermietet dem Mieter das Standrohr Nr.:	903515	am:
mit Zähler-Nr.:	Zähler-Stand:	
und Schieberschlüssel	Ja ☐	Nein ☐
Zubehör:		

2. Mietzins und Nebenkosten

- 2.1** Der Mieter hinterlegt als Sicherheit eine Mietkaution bei der enewa in Höhe von 400,00 €. Bei Mietern, die mit einem Wasserhausanschluss bereits Kunde der enewa sind, kann auf die Zahlung einer Kautions verzichtet werden.

Als Bearbeitungspauschale berechnen wir einmalig einen Betrag von 20,00 €.

Der tägliche Grundpreis für die Miete eines Standrohrs beträgt:

Zählergröße	Netto	Brutto
Qn 2,5	0,75 €/Tag	0,80 €/Tag
> Qn 2,5	1,50 €/Tag	1,61 €/Tag

- 2.2** Der Mieter legt das Standrohr in der letzten Woche eines jeden Quartals bei der enewa, Standrohrabgabe, Am Wachtberggring 2a , 53343 Wachtberg, zur Überprüfung und Zählerablesung vor. Sollte der Mieter es versäumen, das Standrohr zum Quartalsende vorzulegen, hat die enewa das Recht, den Mietvertrag fristlos zu kündigen. Der Mieter legt nach Kündigung des Vertrages das Standrohr innerhalb von 5 Arbeitstagen vor. Nach Verstreichen dieser Frist wird eine Strafe von 75 € erhoben. Nach Ablauf von 20 Arbeitstagen behält sich die enewa GmbH die Einleitung rechtlicher Schritte vor.

3. Verbrauchskosten

- 3.1** Die entnommene Wassermenge wird dem Mieter zum jeweiligen Mengenpreis der Allgemeinen Tarife für die Versorgung mit Wasser in Rechnung gestellt, zzgl. der Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe. Soweit nichts anderes vereinbart ist gelten für die Wasserlieferung die Bedingungen der jeweils gültigen AVBWasserV.

4. Zahlungsmodalitäten

Die regelmäßigen Mietzahlungen werden dem Mieter quartalsweise in Rechnung gestellt und sind 7 Tage nach Erhalt der Rechnung zur Zahlung fällig.

5. Versicherung und Haftung

- 5.1** Der Mieter versichert, dass er die mit dem Vertrag verbundenen Risiken durch eine Haftpflichtversicherung abgedeckt hat und weist diese der enewa auf Verlangen nach.

- 5.2** Der Mieter haftet im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen für alle Schäden, die am gemieteten Standrohr, dem Zähler oder dem von ihm benutzten Hydranten (außer der normalen Abnutzung) entstehen. Er haftet ebenso für alle Schäden, die der enewa oder Dritten infolge Benutzung des Standrohres oder von Hydranten sowie durch Nichtbeachtung seiner vertraglichen Verpflichtungen entstehen. Der Mieter haftet auch für Schäden, die im Falle missbräuchlicher Benutzung des gemieteten Standrohres durch Dritte entstehen. In allen Fällen stellt er die enewa von Ansprüchen frei, soweit dies gesetzlich zulässig ist.
- 5.3** Bei Rückgabe des gemieteten Standrohres wird durch die enewa zunächst eine Sichtprüfung auf äußerlich erkennbare Schäden durchgeführt. Da nicht sämtliche Schäden und Mängel im Rahmen einer solchen Sichtprüfung festgestellt werden können, erfolgt nach der Rückgabe grundsätzlich eine weitergehende technische Überprüfung des Standrohres durch einen technischen Mitarbeiter der enewa. Die Haftung des Mieters für während der Mietzeit entstandene Schäden am gemieteten Standrohr endet erst mit Abschluss der technischen Überprüfung.
- 5.4** Der Mieter muss das Standrohr gegen Diebstahl gesichert aufbewahren. Bei Abhandenkommen hat er die enewa unverzüglich schriftlich zu unterrichten und die erforderlichen Maßnahmen zur Wiederbeschaffung zu ergreifen. Diese sind der enewa auf Wunsch nachzuweisen. Der Mieter trägt die Kosten der Neubeschaffung eines Standrohres.
- 5.5** Die Weitergabe des Standrohres ist nicht gestattet. Ein Verstoß entbindet den Mieter nicht von der Haftung. Das Standrohr wird in diesem Falle sofort eingezogen.

6. Laufzeit

Das Mietverhältnis beginnt mit Vertragsunterzeichnung und läuft auf unbestimmte Zeit. Es kann mit einer Frist von einer Woche gekündigt werden. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

7. Sonstiges

- 7.1** Sofern die Geschäftsleitung nicht persönlich zur Abholung des Standrohres erscheint, ist eine Vollmacht zur Berechtigung zum Abschluss eines Standrohr-Mietvertrages für den Beauftragten erforderlich (Unterschriftsberechtigung).
- 7.2** Die umseitigen Hinweise und Bestimmungen, von denen der Mieter Kenntnis genommen hat, sind Bestandteil des Vertrages.

8. Vertragsausfertigungen

Die enewa und der Mieter besitzen jeweils eine gleich lautende Ausfertigung dieses Vertrages.

9. Bestandteile des Vertrages

- Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren

– Anlage 1 –

Wachtberg,
den _____

Wachtberg,
den _____

Unterschrift Mieter

Unterschrift enewa

Ausgabe:

- ☐ Standrohr
- ☐ Schieberschlüssel
- ☐ Zubehör

Unterschrift Empfänger

– Anlage 1 – zum Mietvertrag für Standrohre

Hinweise und Bestimmungen für die Wasserentnahme mit Standrohren aus Hydranten der enewa

Die Wasserentnahme aus Hydranten der enewa ist nur über Standrohre mit Wasserzählern zulässig, die von der enewa nach Maßgabe der hierfür geltenden Bestimmungen und nach Abschluss eines Mietvertrages ausgegeben werden.

Hydranten im Versorgungsnetz der enewa dienen betrieblichen Erfordernissen der enewa sowie der Feuerlöschwasserversorgung. Diese Zweckbestimmung verlangt ihre ständige unbedingte Betriebsbereitschaft.

Hydranten müssen daher schonend behandelt und dürfen nur von geschultem Personal bedient werden. Die enewa ist auf Anfrage bereit, hierfür Fachkräfte in die Bedienung einzuweisen. Die Standrohre dürfen nur im Wasserversorgungsgebiet der enewa verwendet werden.

Zur Wasserentnahme sind im Allgemeinen nur in Bürgersteigen liegende Hydranten zu nutzen. Lässt sich die Benutzung von Hydranten im Straßenkörper nicht vermeiden, obliegt dem Mieter in vollem Umfang die Verkehrssicherung und die Sicherung des Standrohres.

Aus Hydranten, die durch abgestopfte Spindelschutzkappen gesichert sind, darf unter keinen Umständen Wasser entnommen werden.

Die Nichtbeachtung dieser Vorschriften führt zu Wasserverlusten, Unterspülungen, Schäden an der Straßendecke und zu Rohrbrüchen, für die der Verursacher haftet.

Vorgefundene oder eintretende Schäden an Hydranten sind der enewa, Störmeldestelle,
Tel 0228 3388 9988 unverzüglich zu melden.

Vor dem Aufsetzen des Standrohres ist der Hydrant zu spülen.

Beim Aufstellen des Standrohres ist darauf zu achten, dass sein Unterteil ganz in die Klauen des Hydranten eingedreht ist, bevor durch Rechtsdrehung die Befestigung auf dem Hydranten erfolgt.

Vor dem Öffnen des Hydranten ist bei aufgesetztem Standrohr sicher zu stellen, dass das Zapfventil am Standrohr geschlossen ist, um Beschädigungen des Wasserzählers zu vermeiden.

Bei Gebrauch sind die Hydranten stets **voll aufzudrehen**. Findet keine Entnahme statt, ist der Hydrant ganz zu schließen.

Die Wasserentnahme darf nur über den Zapfhahn des Standrohres erfolgen.

Nach Abnahme des Standrohres ist der Hydrantendeckel aufzulegen.

Standrohre müssen gegen Stoß, Frost, Schlag und Überlastung geschützt werden. Sind sie beschädigt, dürfen sie nicht weiter benutzt und müssen unverzüglich der enewa zur Instandsetzung zurückgegeben werden. Das gilt auch bei Beschädigung der Plomben. Es ist ausdrücklich untersagt, selbst Instandsetzungsmaßnahmen an dem Standrohr oder Zähler vorzunehmen. Sind Plomben bei der Überprüfung nicht mehr vorhanden oder verletzt, so wird das Standrohr eingezogen und pauschal ein Betrag für 50 m³ Wasser berechnet, es sei denn der Mieter weist einen wesentlich niedrigeren Schaden nach.

Darüber hinaus gelten die „twin – Informationen des DVGW* zur Trinkwasser-Installation – Hinweise zur Trinkwasserversorgung auf Volksfesten oder ähnlichen Veranstaltungen / Stand August 2003“.

*DVGW = Deutscher Verein des Gas- und Wasserfaches e. V.